

AMTSBLATT

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER

Münster, den 10. Januar 1970

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Münster
Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger Nr. 1

INHALT

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden		9 Genehmigung eines Wappens, eines Siegels, eines Banners und einer Flagge für die Stadt Sassenberg	4
1	Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 70 im Abschnitt Borken-Stadtlohn bei Weseke	10 Auflösung des Schulverbandes Essel	4
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten		11 Änderung der Satzung des Schulverbandes Benteler - Diestedde - Liesborn - Wadersloh	4
2	Änderung der Anschrift des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, Bielefeld	12 Häfen und Umschlagplätze	4
3	Entschädigungsfeststellung in dem Enteignungsverfahren für die Wasserleitung von Oer-Erkenschwick nach Recklinghausen-Suderwich	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
4	Entschädigungsfeststellung in dem Enteignungsverfahren für die Gasleitung Dortmund-Brackwede	13 Bekanntmachung	4
5	Entschädigungsfeststellung in dem Enteignungsverfahren für die 110/220/380 kV-Leitung von Wanne nach Polsum	14 Bekanntmachung betreffend Besetzung des Vorstandes und den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	5
6	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uphoffs Busch“ in der Gemeinde Ochtrup im Landkreis Steinfurt vom 17. Dezember 1969	15 Vereinbarung - UA - zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster (Westf.), Landeshaus, vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes - Straßenverwaltung - und der Stadt Bockum-Hövel vertreten durch den Rat der Stadt	5
7	Apothekenbetriebsurlaubnisse	16 Vereinbarung über die Durchführung der Planung für eine überregionale Wasserversorgung aus einer noch zu errichtenden Aa-Talsperre	8
8	Genehmigung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners für die Gemeinde Wessum	17-37 Aufgebote	9

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1. Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 70 im Abschnitt Borken-Stadtlohn bei Weseke

Der Minister
für

Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
IV A 1 - 11-43/35

Düsseldorf 1, den 17. Dezember 1969

Die im Zuge der Bundesstraße 70 neugebaute Umgehungsstraße Weseke erhält mit Wirkung vom 22. Mai 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 - BGBl. I; S. 1742) und wird Bestandteil der Bundesstraße 70.

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 37,028 alt = neu in der Gemeinde Weseke, Kreis Borken, und endet bei km 41,595 neu (= km 41,800 alt) in der Gemeinde Südlohn, Kreis Ahaus, Regierungsbezirk Münster. In die Umgehungsstraße ist der ausgebaut Abschnitt der B 70 von km 40,100 bis km 40,155 einbezogen.

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 70 von km 37,028 bis km 40,100 (Beginn der Ausbaustrecke) und weiter von km 40,155 (Ende der Ausbaustrecke) bis km 41,800 hat mit Ablauf des 21. Mai 1969 die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG):

1. Abstufung (§ 8 Abs. 6 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 61, GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91):

1.1 von km 37,760 bis km 38,045
zur Gemeindestraße der Gemeinde Weseke;

1.2 von km 38,045 bis km 38,450
zur Kreisstraße (K 2224) in der Baulast des Kreises Borken;

1.3 von km 38,450 bis km 40,100
zur Gemeindestraße der Gemeinde Weseke. Zugehörig ist der bei km 40,000 neugebaute Anschluß zur Umgehungsstraße Weseke;

1.4 von km 40,400 bis km 41,680
zur Landstraße (L 577) in der Baulast des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Zugehörig sind die bei km 40,400 und km 41,680 neugebauten Anschlüsse zur Umgehungsstraße Weseke.

2. Einziehung (§ 2 Abs. 5 Satz 2 FStrG):

2.1 von km 37,028 bis km 37,760;
2.2 von km 40,155 bis km 40,400;
2.3 von km 41,680 bis km 41,780.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Münster, Königsstraße 47, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag
Schmidt
Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 1

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

2. Änderung der Anschrift des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, Bielefeld

Der Regierungspräsident
Dezernat 11

Münster (Westf.), den 22. Dezember 1969

Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung, Bielefeld, ist in das neue Amtsgebäude umgezogen.

Die neue Anschrift lautet:

Bielefeld, August-Bebel-Str. 73-77

Die Telefonnummer bleibt unverändert.

Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 1-2

**3. Entschädigungsfeststellung
in dem Enteignungsverfahren für die Wasserleitung
von Oer-Erkenschwick nach Recklinghausen-
Suderwich**

Der Regierungspräsident

- 21. 5 -

Münster (Westf.), den 24. Dezember 1969

In dem Enteignungsverfahren wegen Beschränkung von Grundeigentum, und zwar durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Recklinghausen-Suderwich für den Bau und Betrieb der Wasserleitung von Oer-Erkenschwick nach Recklinghausen-Suderwich zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier Gelsenkirchen ist Termin zur Feststellung der Entschädigung anberaumt auf **Dienstag, den 13. Januar 1970, 11.00 Uhr**, in der Gastwirtschaft Wetterkamp in Recklinghausen-Suderwich, Sachsenstraße 20.

Alle Beteiligten werden aufgrund des § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47 / SGV. NW. 214) - EnteigG - aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird auch ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung die erforderliche Anordnung getroffen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 52 / SGV. NW. 214) - VereinfEnteigG - Anwendung.

Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 2

**4. Entschädigungsfeststellung
in dem Enteignungsverfahren für die Gasleitung
Dortmund - Brackwede**

Der Regierungspräsident

- 21. 5 -

Münster (Westf.), den 23. Dezember 1969

In dem Enteignungsverfahren wegen Beschränkung von Grundeigentum, und zwar durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Werne-Stadt für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Dortmund-Ickern nach Brackwede zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen ist Termin zur Feststellung der Entschädigung anberaumt auf **Mittwoch, den 21. Januar 1970, 9.30, 14.00 und 16.30 Uhr**, im Hotel Overmann, Werne a. d. Lippe, Bonenstraße 41.

Alle Beteiligten werden aufgrund des § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47 / SGV. NW. 214) - EnteigG - aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird auch ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung die erforderliche Anordnung getroffen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 52 / SGV. NW. 214) - VereinfEnteigG - Anwendung.

Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 2

**5. Entschädigungsfeststellung
in dem Enteignungsverfahren für die 110/220/380
kV-Leitung von Wanne nach Polsum**

Der Regierungspräsident

- 21. 5 -

Münster (Westf.), den 23. Dezember 1969

In dem Enteignungsverfahren wegen Beschränkung von Grundeigentum, und zwar durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Altendorf-Ulfkotte, Buer, Westerholt und Hertener für den Bau und Betrieb einer 110/220/380 kV-Hochspannungsfreileitung von Wanne nach Polsum zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen sind Termine zur Planfeststellung, Besitzzeiweisung und Entschädigungsfeststellung anberaumt auf

Mittwoch, den 14. Januar 1970

für die Gemarkung Altendorf-Ulfkotte um 10.00 Uhr in der Gastwirtschaft Kremerskothen in Altendorf-Ulfkotte, Dorstener Straße 190,

für die Gemarkung Buer um 14.00 und 16.30 Uhr in der Gaststätte „Bürgerstuben“ in Gelsenkirchen-Buer, Königswiese 27,

Dienstag, den 27. Januar 1970

für die Gemarkung Westerholt um 9.30 Uhr in der Gaststätte „Kruse auf'm Berg“ (Inh. Heinz Kruse) in Westerholt-Ebbelich, Hertener Straße 95,

für die Gemarkung Hertener um 11.30 Uhr, 15.00 Uhr und 17.00 Uhr in der Gaststätte „Kruse auf'm Berg“ (Inh. Heinz Kruse) in Westerholt-Ebbelich, Hertener Straße 95.

Alle Beteiligten werden aufgrund des § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47 / SGV. NW. 214) - EnteigG - aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird auch ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung die erforderliche Anordnung getroffen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 52 / SGV. NW. 214) - VereinfEnteigG - Anwendung.

Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 2

**6. Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Uphoffs Busch“
in der Gemeinde Ochtrup im Landkreis Steinfurt
vom 17. Dezember 1969**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001), 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Das in der Gemeinde Ochtrup Flur 31 am Osthang des „Berges“ gelegene Waldgrundstück „Uphoffs Busch“ ist in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt worden.

§ 2

1. Das Schutzgebiet ist 2,6279 ha groß und umfaßt in der Gemeinde Ochtrup den mit Wald bestandenen Teil des Flurstücks 21 der Flur 31.
2. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in eine Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte – 1 : 2 500 „rot“ eingetragen.

Die Verordnung und die Karten liegen

- a) bei dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten – oberste Naturschutzbehörde – in Düsseldorf
- b) bei dem Regierungspräsidenten – höhere Naturschutzbehörde – in Münster
- c) bei dem Oberkreisdirektor – untere Naturschutzbehörde – in Burgsteinfurt

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus*.

§ 3

1. Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
2. Es ist daher insbesondere verboten:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 - b) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 - c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - d) Pflanzen oder Tiere einzubringen. Erlaubt ist jedoch das Einbringen von Forstpflanzen, die den grundsätzlichen Charakter des Eichen-Hainbuchen-Waldes nicht beeinträchtigen und deren Anpflanzung aus forstwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder notwendig ist;
 - e) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Fahrwege abzustellen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, die Wege zu verlassen, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern;

* Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der Karten liegen aus:

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Münster,
- c) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Burgsteinfurt.

f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschüttungen vorzunehmen;

g) Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;

h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und das Fällen einzelner Bäume (plenterartige forstliche Nutzung).

§ 5

In besonderen Fällen kann die höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, soweit es mit dem Zweck der Unterstellung vereinbar ist.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Münster, den 17. Dezember 1969

Der Regierungspräsident
– Höhere Naturschutzbehörde –
Dr. Schneeberger

Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 2-3

7. Apothekenbetriebserrlaubnisse

Der Regierungspräsident
24.9 – 20 – 16-11

Münster, den 9. Dezember 1969

Dem Apotheker Heinrich-Josef Leuer wurde die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke in Everswinkel als Pächter erteilt.

Der Regierungspräsident
24.9 – 20 – 13-3

Münster, den 17. Dezember 1969

Dem Apotheker Günter Vollminghoff wurde die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke in Oer-Erkenschwick erteilt.

Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 3

8. Genehmigung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners für die Gemeinde Wessum

Der Regierungspräsident
31.21 – 03 – 31

Münster, den 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. 1969 S. 656/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommu-

naler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. September 1969 (GV. NW. 1969 S. 685/SGV. NW. 2020) habe ich der

Gemeinde Wessum, Kreis Ahaus,

mit Urkunde vom 16. Dezember 1969 die Genehmigung erteilt, ein Wappen, ein Siegel sowie ein Banner zu führen.

Wappenbeschreibung:

In Gold eine rote auf vier Säulen ruhende gotische Halle unter einem mit Ziegeln gedeckten Walmdach.

Bannerbeschreibung:

Gold-Rot-Gold im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen in der oberen Hälfte der mittleren Bahn.

Dr. Schneeberger
Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 3-4

9. Genehmigung eines Wappens, eines Siegels, eines Banners und einer Flagge für die Stadt Sassenberg

Der Regierungspräsident
31.21 - 03 - 41

Münster, den 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. 1969 S. 656/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. September 1969 (GV. NW. 1969 S. 685/SGV. NW. 2020) habe ich der

Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf,

mit Urkunde vom 16. Dezember 1969 die Genehmigung erteilt, das Wappen der früheren Stadt Sassenberg sowie ein Siegel, ein Banner und eine Flagge zu führen.

Wappenbeschreibung:

In Rot drei aufgerichtete goldene (gelbe) Kurzscherter über einem goldenen (gelben) Dreieck im Schildfuß.

Bannerbeschreibung:

Rot : Gold (Gelb) : Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen in der oberen Hälfte der mittleren Bahn.

Flaggenbeschreibung:

(Hißflagge) Rot : Gold (Gelb) : Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen in der Mitte der mittleren Bahn.

Dr. Schneeberger
Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 4

10. Auflösung des Schulverbandes Essel

Der Regierungspräsident
44.3.1

Münster, den 15. Dezember 1969

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Essel hat in der Sitzung am 12. 12. 1968 die Auflösung des Schulverbandes mit Ablauf des Rechnungsjahres 1969 beschlossen. Die Verbandsmitglieder, die Städte Recklinghausen und Oer-Erkenschwick, haben der Auflösung zugestimmt. Zu der Auflösung habe ich die nach § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190) erforderliche Genehmigung erteilt.

Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 4

11. Änderung der Satzung des Schulverbandes Benteler - Diestedde - Liesborn - Wadersloh

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Benteler - Diestedde - Liesborn - Wadersloh hat in der Sitzung am 20. Oktober 1969 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung des Schulverbandes Benteler - Diestedde - Liesborn - Wadersloh vom 9. 12. 1968 in der Fassung vom 4. Juni 1969 wird gemäß § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wie folgt geändert:

Einziger Paragraph:

Hinter § 9 der Satzung wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a

Der Schulverband ist berechtigt, im Rahmen des Stellenplanes Angestellte einzustellen. Im Falle einer Auflösung des Schulverbandes werden die Angestellten vom Amt Liesborn-Wadersloh oder dessen Rechtsnachfolger übernommen.

Die Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 20. 4. 1961 (GV. NW. S. 190) genehmigt und bekanntgemacht.

Münster (Westf.), den 16. Dezember 1969

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Vagedes
Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 4

12. Häfen und Umschlagplätze

Der Regierungspräsident
- 53. 4. 2 -

Münster, den 18. Dezember 1969

Gemäß § 1 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) vom 12. 6. 1963 (GV. NW. S. 209 / SGV. NW. 94) -

Nachstehender Hafen fällt unter die Bestimmungen der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) und wird gemäß § 1 Abs. 4 AHVO bekanntgemacht:

Rhein-Herne-Kanal

Name des Hafens: Bottrop,

Verwaltung bzw. Eigentümer des Hafens: VEBA-CHEMIE AG, Gelsenkirchen Buer,

Lage des Hafens: km 15,845 bis km 16,227 Nordufer,

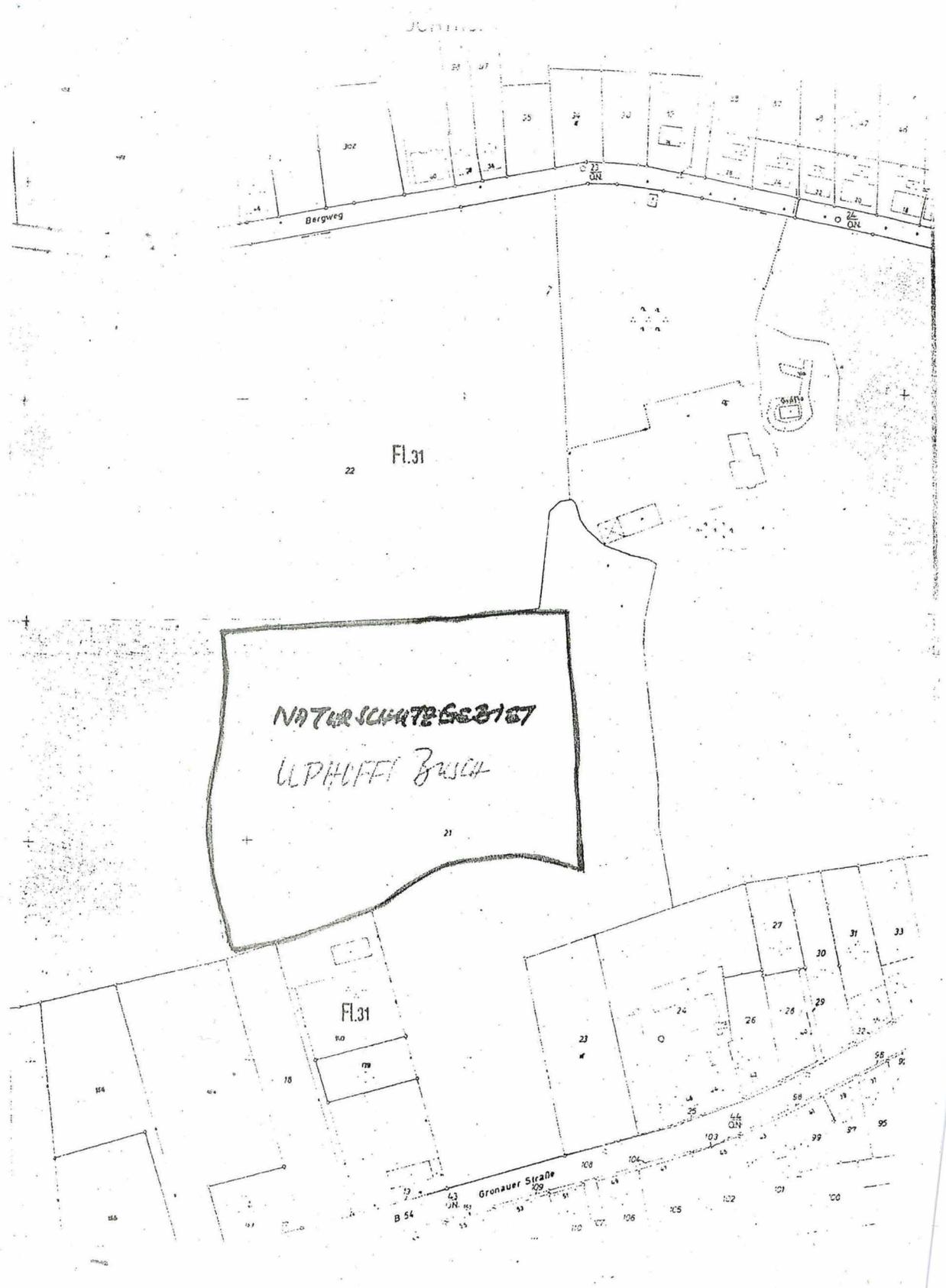
Benutzung des Hafens: Umschlag brennbarer Flüssigkeiten.

Abl. Reg. Mstr. 1970 S. 4

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

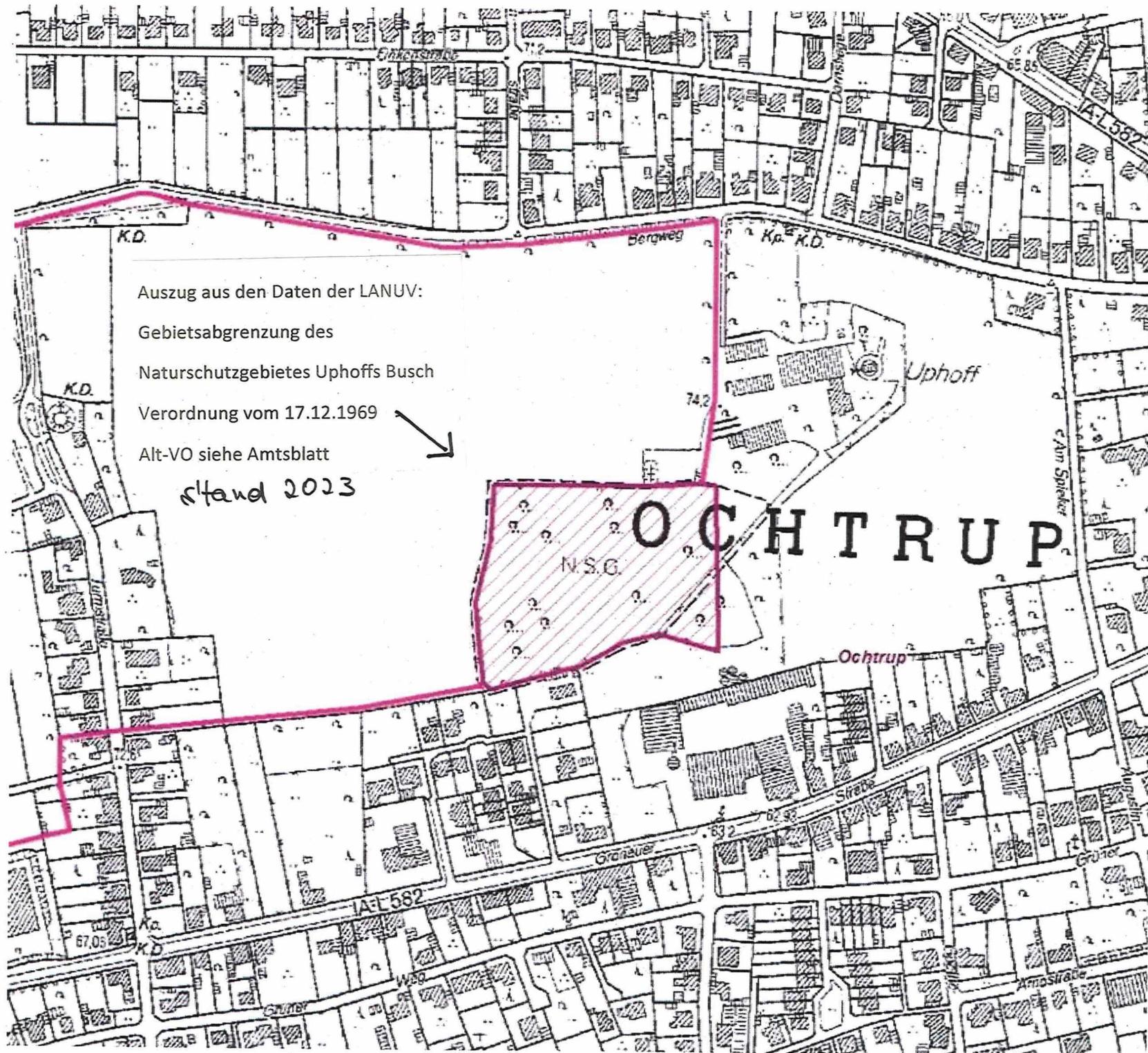
13. Bekanntmachung

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß ich zur 1. Tagung der 5. Landschaftsverbandsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf



Landesamt für
 Vermessung und
 Kataster

Gebührenfrei, Dienststelle der
 Vermessungs- und Katasterämter



Auszug aus den Daten der LANUV:
Gebietsabgrenzung des
Naturschutzgebietes Uphoffs Busch
Verordnung vom 17.12.1969
Alt-VO siehe Amtsblatt

Stand 2023

